



FLUG- und SCHIFFSMODELLBAU e.V.
KONSTANZ

S a t z u n g

Stand: 24.03.12

Index:	Seite
§ 1 Name, Sitz des Vereins, Vereinsregistereintrag	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Haftung des Vereins	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand, Vorstandschaft	5
§ 10 Wahl des Vorstands	5
§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern	5
§ 12 Befugnisse des Vorstandes	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Jahreshauptversammlung	7
§ 15 Beschlüsse	7
§ 16 Protokolle	8
§ 17 Geschäftsjahr	8
§ 18 Satzungsänderungen	8
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Gerichtsstand, Haftung	8

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Vereinsregistereintrag

Der Verein führt den Namen "Flug- und Schiffsmodellbau Konstanz e.V." und wurde unter der Nr. 259 am 3. Mai 1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flug- und Schiffsmodellbaus, des Modellsports und ergänzender Sportarten auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Er dient der Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch die Ausübung des Modellsports und der Unterstützung beim Modellbau. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins wird u.a. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Modellflugplatzes in Konstanz und dem Betrieb des allgemeinen wettbewerbsmäßigen Modellflugs verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen, die der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Für besondere Verdienste im Interesse des FSMK sowie des Flug- und Schiffsmodellbaues allgemein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Eine Begründung für die Ablehnung eines Antrages braucht sie nicht zu geben.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, nachdem zuvor Antrag zumindest eines aktiven Mitgliedes bei der Vorstandschaft gestellt wurde.

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn eines Geschäftsjahres, ggf. rückwirkend. Und zwar ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der Vorstandschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Mitgliedes.

Der *Austritt* ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

Gründe zum *Ausschluss* sind insbesondere:

- 1) Unkameradschaftliches und unsportliches Verhalten
- 2) Nichterfüllen der Beitragsverpflichtungen und anderer finanzieller Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
- 3) Verstöße gegen verwaltungs- und sporttechnische Anordnungen,
- 4) Grobfahrlässige oder mutwillige Sachbeschädigung,
- 5) Wegen unehrenhaften Verhaltens und insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen .

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich so zu verhalten, dass die Interessen des Vereins nicht geschädigt sondern gefördert werden.

Sie sind zur Einhaltung der Beschlüsse und verwaltungs- und sporttechnischen Anordnungen und zur pünktlichen Zahlung ihrer Beiträge sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein verpflichtet.

Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind zu ersetzen.

Anschriftenänderungen sind innerhalb von 14 Tagen dem Schriftführer schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Postzustellung an die alte Anschrift als erfolgt.

Jedes Mitglied hat die von der Vorstandschaft festgesetzte Arbeitszeit bzw. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dienstleistungen (insbesondere Aufsichtspflichten im Rahmen des behördlich geforderten Flugleiterdienstes) zu erbringen oder die hierfür vorgesehene Ersatzzahlung zu leisten. Über Befreiungsanträge entscheidet die Vorstandschaft. Der Betrag der Ersatzleistung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des FSMK sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Vorstandschaft
- 3) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand, Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Kassier

Dieser Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstandschaft gehören - neben allen Vorstandsmitgliedern – an:

- 4) der Schriftführer
- 5) der Platzwart

Weitere Vorstandschaftsmitglieder können sein der Geräewart, der Wettbewerbsleiter sowie der Jugendleiter.

Ziffer 2 und 4 bzw. 2 und 5 können in Personalunion ebenso geführt werden, wie weitere unter Ziffer 1– 5 nicht genannte Vorstandsmitglieder.

§ 10 Wahl des Vorstands

Die einzelnen Vorstandschaftsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandschaft aus. Hierzu werden 2 Gruppen gebildet. Zur ersten Gruppe gehören die unter 1, 3, 5 usw. der oben aufgeführten Vorstandschaftsmitglieder. Zur zweiten Gruppe gehören die unter 2, 4 usw. genannten Vorstandschaftsmitglieder. Bei der ersten Neuwahl gilt die Wahl für die erste Gruppe nur für 1 Jahr.

Die bisherige Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung im Amt.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein, mehrere oder alle Vorstandschaftsmitglieder vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied bzw. eine neue Vorstandschaft.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass der Vereinsbetrieb den satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung ordentlicher, wirtschaftlicher und sportlicher Verhältnisse entspricht. Er trifft hierzu die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung verantwortlich, für die er die Tagesordnung festlegt.

Der Vorstand und die Vorstandschaft fassen ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Anzahl der Vorstandsmitglieder bzw. der Vorstandschaftsmitglieder erforderlich.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende beruft den Vorstand und die Vorstandschaft zu Sitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Vorstandschaftsmitgliedern hat dieser eine Vorstandssitzung bzw. eine Vorstandschaftssitzung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen. Der Vorstand beruft nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein. Bei Bedarf sind die Mitgliederversammlungen durchzuführen, die vom Vorstand einberufen werden.

Mit einstimmigem Beschluss kann die Vorstandschaft Bußen gegen Mitglieder verhängen. Der Betroffene muss jedoch vorher von der Vorstandschaft gehört werden.

Dem Schriftführer obliegt die Einberufung zu den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen im Auftrage des Vorstandes. Vorstandssitzungen bzw. Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, Geschäftsanweisungen zu erlassen, die ins einzelne gehende Ergänzungen im Sinne vorstehender Satzung darstellen. Sie enthalten alle für das Funktionieren des Vereins notwendigen Bestimmungen. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ergänzt oder geändert.

Ausgabenbeschlüsse über mehr als 20% der Jahresbeitragssumme bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung beschließt über Gebühren, Beiträge und ähnliche Vereinsmaßnahmen sowie über die satzungsgemäß festgelegten Aufgaben. Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag bzw. Vorhaben als abgelehnt. Die fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht bei der Festsetzung ihrer Beiträge.

Die Durchführung einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einberufung oder Bekanntmachung in der Zeitung Südkurier, Ausgabe Konstanz allen Mitgliedern mitzuteilen.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der aktiven oder 20% aller Mitglieder ist eine Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt- gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshaupt- Versammlung nur behandelt, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Postadresse des Vereins schriftlich eingereicht sind, und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Ihre Einberufung hat spätestens 3 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der Zeitung Südkurier, Ausgabe Konstanz zu erfolgen. Im übrigen gilt § 13 der Satzungen sinngemäß, § 18 bleibt unberührt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten:

- 1) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- 2) Jahresbericht des Kassenwarts
- 3) Bericht der Rechnungsprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft
- 5) Teilneuwahl des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft
- 6) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 7) Beschlussfassung über sonstige, nach der Satzung ihr übertragene Aufgaben
- 8) Beschlussfassung über Anträge

Zur Durchführung der Jahreshauptversammlung bestimmt der 1. Vorsitzende einen Wahlleiter der erforderlichenfalls für die Wahlen Wahlhelfer bestimmt.

§ 15 Beschlüsse

Beschlüsse und Abstimmungen in allen Versammlungen erfolgen durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem Antrag zu entsprechen. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt derjenige als gewählt, der die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16 Protokolle

Bei Vorstandssitzungen bzw. Vorstandschaftssitzungen, Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll festzuhalten. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftführer) und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden, bei Protokollen der Jahreshauptversammlungen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen und der nächsten Vorstandssitzung bzw. Vorstandschaftssitzung oder Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Antrag auf Satzungsänderungen kann der Vorstand und jedes aktive und Ehrenmitglied stellen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Begründung spätestens anlässlich der letzten Mitgliederversammlung vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Änderungsanträge sind spätestens mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Die Annahme des Antrages bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung muss mindestens 21 Tage betragen, darf 35 Tage aber nicht überschreiten.

Der Verein ist nur dann aufzulösen, wenn dieses Vorhaben von mindestens 3/4 der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Stadt Konstanz oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendarbeit.

§ 20 Gerichtsstand, Haftung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Konstanz.
Für Verbindlichkeiten des Vereins ist nur dessen Vermögen haftbar.

Satzungsänderung beschlossen in der Versammlung am 24.März 2012.

**In das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen
am 05.11.2003 unter der Nummer VR 259.**